



<b>Beschlussvorlage</b>	<b>Vorlage-Nr:</b>	<b>VO/16/205</b>
	Status:	öffentlich
	Datum:	22.11.2016
Federführend:	Bericht im Ausschuss:	Torsten Kopper
	Bericht im Rat:	Andreas Quast
Amt für zentrale Verwaltung und Finanzen	Bearbeiter:	Jörg-Andreas Rechter
<b>Änderung der Satzung der Stadt Tornesch über die Erhebung einer Vergnügungssteuer für das Halten von Spiel- und Geschicklichkeitsgeräten (Spielgerätesteuern)</b>		
Beratungsfolge:		
Datum	Gremium	
07.12.2016	Finanzausschuss	
13.12.2016	Ratsversammlung	

**A: Sachbericht****B: Stellungnahme der Verwaltung****C: Prüfungen:**

1. Umweltverträglichkeit
2. Kinder- und Jugendbeteiligung

**D: Finanzielle Auswirkungen****E: Beschlussempfehlung****Zu A und B: Sachbericht / Stellungnahme der Verwaltung**

Die Stadt Tornesch erhebt seit 1995 eine sogenannte Spielgerätesteuern für das Halten von Spiel- und Geschicklichkeitsgeräten in Spielhallen, Gaststätten, Kantinen, Wettannahmestellen, Vereins- und ähnlichen Räumen, sowie in sonstigen der Öffentlichkeit zugänglichen Räumen im Stadtgebiet. Anfänglich mit einer Besteuerung nach Stückzahlmaßstab und ab 1.1.2007 für das Halten von Spielgeräten mit Gewinnmöglichkeit mit einem Steuersatz von 12 v.H. der elektronisch gezählten Einspielergebnisse (Bruttokasse).

Die Angemessenheit des Steuersatzes für Spielgeräte mit Gewinnmöglichkeit wurde auf Anregung der CDU-Fraktion durch eine Umfrage bei den umliegenden Kommunen überprüft. Die Ergebnisse der Umfrage stellen sich wie folgt dar:

Barmstedt	12 v.H. der Bruttokasse
Elmshorn	15 v.H. der Bruttokasse
Pinneberg	20 v.H. der Bruttokasse
Uetersen	18 v.H. der Bruttokasse
Wedel	13 v.H. der Bruttokasse

Die Verwaltung schlägt vor, den anliegenden Entwurf der 1. Nachtragssatzung über die Erhebung einer Vergnügungssteuer für das Halten von Spiel- und Geschicklichkeitsgeräten (Spielgerätesteuern) der Ratsversammlung zur Beschlussfassung zu empfehlen. Der Satzungsentwurf entspricht mit den Erhöhungen zum 1.1.2017 der Satzung der Stadt Elmshorn.

## Zu C: Prüfungen

### 1. Umweltverträglichkeit

entfällt

### 2. Kinder- und Jugendbeteiligung

entfällt

## Zu D: Finanzielle Auswirkungen / Darstellung der Folgekosten

Der Beschluss hat finanzielle Auswirkungen:  ja  nein

Die Maßnahme/Aufgabe ist:  vollständig eigenfinanziert  
 teilweise gegenfinanziert  
 vollständig gegenfinanziert

Auswirkungen auf den Stellenplan:  Stellenmehrbedarf  Stellenminderbedarf  
 höhere Dotierung  Niedrigere Dotierung  
 Keine Auswirkungen

Es wurde eine Wirtschaftlichkeitsprüfung durchgeführt:  ja  nein

Es liegt eine Ausweitung oder eine Neuaufnahme einer  
 Freiwilligen Leistung vor:  ja  nein

<b>Produkt/e:</b>						
<b>Erträge/Aufwendungen</b>	2016	2017	2018	2019	2020	2021 ff.
	in EUR					
<i>* Anzugeben bei Erträgen, ob Zuschüsse/Zuweisungen; Transfererträge; Kostenerstattungen/Leistungsentgelte oder sonstige Erträge</i>						
<i>* Anzugeben bei Aufwendungen, ob Personalaufwand; Sozialtransferaufwand; Sachaufwand; Zuschüsse/Zuweisungen oder sonstige Aufwendungen</i>						
Erträge*:	160.000	200.000	200.000	200.000	200.000	200.000
Aufwendungen*:						
<b>Saldo (E-A)</b>						
davon noch zu veranschlagen:						
<b>Investition/Investitionsförderung</b>	2016	2017	2018	2019	2020	2021 ff.
	in EUR					
Einzahlungen						
Auszahlungen						
<b>Saldo (E-A)</b>						
davon noch zu veranschlagen:						
Erträge (z.B. Auflösung von Sonderposten)						
Abschreibungsaufwand						
<b>Saldo (E-A)</b>						
davon noch zu veranschlagen:						
Verpflichtungsermächtigungen						
davon noch zu veranschlagen:						
<b>Folgeeinsparungen/-kosten</b>	2016	2017	2018	2019	2020	2021 ff.
	(indirekte Auswirkungen, ggf. sorgfältig zu schätzen) in EUR					
<i>* Anzugeben bei Erträgen, ob Zuschüsse/Zuweisungen; Transfererträge; Kostenerstattungen/Leistungsentgelte oder sonstige Erträge</i>						
<i>* Anzugeben bei Aufwendungen, ob Personalaufwand; Sozialtransferaufwand; Sachaufwand; Zuschüsse/Zuweisungen oder sonstige Aufwendungen</i>						
Erträge*:						

Aufwendungen*:						
<b>Saldo (E-A)</b>						
davon noch zu veranschlagen:						

**Zu E: Beschlussempfehlung**

1. Die der Vorlage anliegende Nachtragssatzung der Stadt Tornesch über die Erhebung einer Vergnügungssteuer für das Halten von Spiel- und Geschicklichkeitsgeräte (Spielgerätesteuer) wird beschlossen.
2. Der Bürgermeister wird beauftragt, die Satzung auszufertigen und bekannt zu machen.

gez.  
 Roland Krügel  
 Bürgermeister

**Anlage/n:**  
 keine

# Satzung

## Zur 1. Änderung

### der Satzung der Stadt Tornesch

#### über die Erhebung einer Vergnügungssteuer

#### für das Halten von Spiel und Geschicklichkeitsgeräten

#### (Spielgerätesteuer)

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28.02.2003 (GVOBl. Schl.-Holst. Seite 57 ff), zuletzt geändert durch Gesetz vom 07. Juli 2015 (GVOBl. Schl.-Holst. Seite 200 ff., sowie der §§ 1, 2 und 3 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Schleswig-Holstein in der Fassung der Bekanntmachung vom 10.01.2005 (GVOBl. Schl.-Holst. S. 27 ff, zuletzt geändert durch Gesetz vom 15.07.2014 (GVOBl. Schl.-Holst. S. 129), wird nach Beschlussfassung durch die Ratsversammlung am xxxxxxxx folgende Satzung erlassen.

## Artikel I

Die Satzung der Stadt Tornesch über die Erhebung einer Vergnügungssteuer für das Halten von Spiel- und Geschicklichkeitsgeräten (Spielgerätesteuer) vom 19.10.2006 wird wie folgt geändert:

§ 5 erhält folgende Fassung:

- (1) Der Steuersatz beträgt für das Halten eines Spielgerätes **mit Gewinnmöglichkeit** in Spielhallen und ähnlichen Unternehmen im Sinne des § 33 i der Gewerbeordnung sowie an den übrigen in § 1 Abs. 1 genannten Orten **15 v.H**

der elektronisch gezählten Bruttokasse. Bei Verwendung von Chips, Token und dergleichen ist der hierfür maßgebliche Geldwert zugrunde zu legen.

- (2) Für Spielgeräte **ohne Gewinnmöglichkeit** beträgt die Steuer je angefangenen Kalendermonat für jedes Spielgerät für das Halten

- a) in Spielhallen und ähnlichen Unternehmen im Sinne des § 33 i der Gewerbeordnung

**93,00 €**

- b) an den übrigen in § 1 Abs. 1 genannten Orten

**39,50 €**

- c) an allen in § 1 Abs. 1 genannten Orten für Spielgeräte mit

- Darstellung von Gewalttätigkeiten und/oder
- Darstellung sexueller Handlungen und/oder
- Kriegsspiel

im Spielprogramm Gewaltspiel

**337,50 €**

Tritt im Laufe eines Kalendermonats an die Stelle eines Spielgerätes im Austausch ein gleichartiges Spielgerät, so gilt für die Berechnung der Steuer das ersetzte Spielgerät als weitergeführt.

- (3) Spielgeräte, an denen Spielmarken (Token o.ä.)ausgeworfen werden, gelten als Spielgeräte mit Gewinnmöglichkeit, wenn die Spielmarken an diesen bzw. anderen Spielgeräten mit Gewinnmöglichkeit eingesetzt werden können oder eine Rücktauschmöglichkeit in Geld besteht oder sie gegen Sachgewinne eingetauscht werden können. Die Benutzung der Spielgeräte durch Weiterspielmarken (Token) steht einer Benutzung durch Zahlung eines Entgeltes gleich.

(4) Für die Besteuerungszeiträume für Spielgeräte **mit Gewinnmöglichkeit** ohne manipulationssicheres Zählwerk gem. § 4 Abs. 2 beträgt die Steuer je angefangenen Kalendermonat für jedes Spielgerät mit Gewinnmöglichkeit

a) **In Spielhallen** und ähnlichen Unternehmen im Sinne des § 33 i der Gewerbeordnung

233,00 €

b) **an den übrigen** in § 1 Abs. 1 genannten Orten

98,00 €

## **Artikel II**

Diese Satzung tritt am 01.01.2017 in Kraft.

Tornesch, den